

Stadt Rottweil

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr

2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	69.740.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 76.402.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	- 6.662.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	- 6.662.000
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	67.534.559
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 70.159.170
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts von	- 2.624.611
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.325.875
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 32.800.055
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit von	- 14.474.180
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf von	-17.098.791
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von	-17.098.791

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 52.139.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 EUR.

Nachrichtlich:

Die Realsteuerhebesätze wurden durch die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.
der Steuermessbeträge.

Genehmigung:

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 30.03.2021, AZ RPF 14-2241-15/1/3 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 bestätigt.

Öffentliche Auslegung:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 liegt vom 15.04.2021 bis 23.04.2021 (je einschließlich) **zur Einsicht öffentlich aus** bei der Haupt- und Finanzverwaltung der Stadt Rottweil. Das Rathaus ist derzeit für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Abt. Kämmerei unter der Telefonnummer 0741/494-260 bzw. per E-Mail kaemmerei@rottweil.de möglich ist. Der Haushaltsplan ist selbstverständlich auch im Internet unter www.rottweil.de unter Stadt + Bürger / Rathaus / Stadtverwaltung / Finanzen einsehbar.

Rottweil, 14.04.2021

gez. Ralf Broß
Oberbürgermeister